
Positionierung der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V. (DVSG) zu den geänderten Fördergrundsätzen des GKV Spitzenverbandes zur Förderung ambulanter psychosozialer Krebsberatungsstellen

Eine verlässliche regelhafte Finanzierung ist gefragt

Die Sicherstellung der psychoonkologischen Versorgung ist ein konkretes Ziel im Nationalen Krebsplan. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der Paragraph 65e ins Sozialgesetzbuch V eingeführt und somit die Grundlage für eine dauerhafte Finanzierung der ambulanten Krebsberatungsstellen (KBS) geschaffen. Die Berufsgruppen der Psycholog*innen und Sozialarbeit*innen sollten von den Stellenanteilen möglichst paritätisch besetzt sein.

An Krebs erkrankte Menschen und ihre An- und Zugehörigen benötigen ein zeitnah verfügbares Angebot ohne lange Wartezeiten und eine langfristig verlässliche Beratung und Begleitung in allen Phasen der Erkrankung. Die Beratung hat eine stabilisierende Funktion und trägt durch Informationen und psychosoziale Interventionen dazu bei, soziale Problemlagen zu verhindern, zu vermindern und der Entstehung langfristiger psychischer Folgeerkrankungen entgegen zu wirken.

Durch die breite Aufstellung der KBS - auch in den Bereichen der Sekundärprävention - stellen die Beratungen eine wichtige Unterstützung für die Krankheitsverarbeitung dar. Zudem können durch frühzeitig einsetzende psychosoziale Interventionen Folgekosten für Patient*innen und ihr familiäres Umfeld vermindert bzw. vermieden werden.

Durch die Ambulantisierung und den damit verbundenen kürzeren Liegezeiten verschieben sich immer mehr onkologische Behandlungen in den ambulanten Sektor. Vor diesem Hintergrund übernimmt die ambulante KBS zunehmend frühzeitig wichtige Aufgaben der Versorgung und ist aus der Versorgungskette nicht mehr wegzudenken. Auch den Beratungsstellen, die an Universitätskliniken angebunden sind, kommt eine wesentliche Bedeutung zu, weil sie an der Schnittstelle von stationärer zu ambulanter Behandlung Patient*innen mit komplexen Problemlagen einen niedrighschwelligem Übergang in die ambulante Versorgung ermöglichen.

Darstellung der Problemlage nach der Veränderung der Fördergrundsätze zum 01.06.2025

- Die veränderte Förderrichtlinie der GKV führt dazu, dass etablierte, gut frequentierte Beratungsstellen, keine verlässliche Förderung mehr bekommen.
- Die aktuellen Förderbescheide haben gezeigt, dass selbst langjährig etablierte Einrichtungen keine 80%-Förderung erhalten, wie es im Gesetz vorgesehen ist, sondern einige Bewilligungsbescheide weniger als 30% Förderung beinhalten. Dadurch sind diese Einrichtungen in ihrer Existenz gefährdet und die Finanzierungssituation aufgrund von Verbindlichkeiten durch Verträge für deren Träger prekär. Zudem ergingen die Bescheide für das Jahr 2026 erst zu Ende November 2025.
- Die Verdrängung bereits etablierter und gut vernetzter KBS führt zu einer Verschlechterung der Versorgungssituation für die Betroffenen. Ein verlässliches, qualitätsgesichertes und bedarfsgerechtes Angebot kann so nicht auf- bzw. ausgebaut werden.
- Etablierte KBS arbeiten in einem Netzwerk mit anderen Fachberatungsstellen, stationären Versorgungseinrichtungen, ambulanten Versorgungs- und Sozialeinrichtungen, Selbsthilfegruppen etc. zusammen. Diese Versorgungsstrukturen würden für die an Krebs erkrankten Menschen sowie für ihre An- und Zugehörigen wegfallen, wenn KBS aufgrund von fehlender Finanzierung schließen müssen.

- Träger sind durch die finanzielle Unsicherheit gezwungen, Arbeitsverträge zu befristen, was die Gewinnung von qualifiziertem, berufserfahrenem Personal erschwert.
- Etablierte KBS sind bei fehlender Finanzierung gezwungen, vorhandenes Personal zu entlassen.
- Da es vorab durch die jährliche Neuberechnung keine Gewissheit über die Höhe der Fördersumme gibt, werden die für eine Flächendeckung notwendigen Gründungen erschwert respektive unmöglich gemacht. Als Fördervoraussetzung ist allerdings der Nachweis besetzter Stellen erforderlich. Diese Art der Vorfinanzierung ist vor allem für kleine KBS eine erhebliche wirtschaftliche Herausforderung.
- Eine Personalgewinnung ist unterjährig nicht mehr möglich.
- Die Regelung der festgelegten Beratungseinheiten pro Mitarbeiter*in ist ebenfalls herausfordernd. Insbesondere Leitungskräfte einer Beratungsstelle sind mit Aufgaben betraut, die über die Beratung weit hinausgehen. Diese dienen unter anderem der Aufrechterhaltung und Bekanntmachung des Angebots und sind für die Vorhaltung des Beratungsangebots unerlässlich. Eine Förderung von Leitungsaufgaben ist aber in den Fördergrundsätzen ausgeschlossen.

Die DVSG fordert:

- Eine verlässliche Regelfinanzierung durch die GKV, die Bundesländer und den Träger
- Verlässliche Arbeitsbedingungen für das Personal und damit Sicherung der Beratungsqualität
- Eine verlässliche Versorgung und Versorgungssicherheit für Betroffene, An- und Zugehörige
- Die Beteiligung von Fachorganisationen (u. a. BAK e. V., DVSG, Träger der KBS) bei der Überarbeitung der Fördergrundsätze
- Mitbeteiligung der Fachorganisationen bei der Frage „Was ist ein unter- bzw. ausreichend versorgtes Gebiet?“
- Die geforderten Beratungseinheiten sollten einrichtungsbezogen pro KBS und nicht pro Mitarbeiter*in ausgewiesen werden.
- Erhalt der Vielfalt der unterschiedlichen Trägerschaft von KBS, um das Ziel einer flächendeckenden Versorgung zu erreichen

Fazit

Ein flächendeckendes sowie niederschwelliges Angebot an psychosozialer Beratung ist für die Versorgung von Menschen, die mit der Diagnose „Krebs“ konfrontiert sind, unerlässlich. KBS sind wichtige Akteur*innen in der Versorgungskette, insbesondere auf Grund ihrer Lots*innenfunktion und der Möglichkeit, in allen Lebensbereichen Beratung und Unterstützung zu leisten. Dieses Angebot darf auch mit Blick auf eine wachsende Anzahl an Cancer Survivor nicht gefährdet werden.

Zukünftige Überarbeitungen der Förderrichtlinie sollten eine langfristige Sicherstellung und Flexibilisierung der Finanzierungsoptionen zum Ziel haben.

Berlin, 13.02.2026

Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V.